

## Politischer Newsletter 4/2017

### Sessionsdaten

Die Herbstsession dauerte vom 11. bis 29. September 2017.

Die Wintersession findet vom 27. November bis 15. Dezember 2017 statt.

### Vernehmlassungen

Keine

### Kommissionen

#### **Alkohol: «Via sicura. Nein zur Dreifachbestrafung!»**

Im Rahmen von «Via sicura» wurde im Strassenverkehrsgesetz (SVG) für die Versicherer anstelle eines Rückgriffrechts eine Rückgriffpflicht auf die Versicherungsnehmerinnen und -nehmer oder die Versicherten eingeführt. Diese Bestrafung tritt automatisch ab der ersten schweren Widerhandlung gegen die geltenden Tempolimiten ein. Davon sind gemäss Jean-Luc Addor (SVP / VS) nun aber zahlreiche versicherte Personen betroffen, die keine eigentlichen Raserinnen und Raser sind. Vor allem sind sie aus seiner Sicht in unverhältnismässiger Weise betroffen, da einer strafrechtlichen und einer administrativen Sanktion eine finanzielle Bestrafung hinzugefügt wird. Aus diesem Grund hat Jean-Luc Addor eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche anstelle der Rückgriffpflicht wieder ein Rückgriffrecht fordert, wenn in ange-trunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt ein Schaden verursacht wurde.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats hat an der Sitzung vom 13. Februar 2017 beantragt, der parlamentarischen Initiative mit 14 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen stattzugeben. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) hat sich an ihrer Sitzung vom 29. August 2017 mit der Evaluation von Via sicura befasst und eine Kommissionsmotion verabschiedet, mit der sie Anpassungen der Via sicura-Massnahmen - insbesondere im Bereich der Regelung von Raserdelikten - verlangt. Um die Beratung der Kommissionsmotion in den Räten abzuwarten, hat die KVF-S die Behandlung weiterer Geschäfte im Zusammenhang mit Via sicura (u.a. «Via sicura. Nein zur Dreifachbestrafung») ausgesetzt.

→ Details: [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20150500](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20150500)

### Parlament

#### **«Für gleich lange Spiesse. Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen»**

Der Bundesrat wurde von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats mit der Motion vom 11. April 2017 beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen bzw. dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen, dass der Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten erlaubt ist. Eine Minderheit (Hadorn, Allemann, Graf-Litscher, Hardegger, Rytz Regula) beantragte die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat hat am 17. Mai 2017 die Annahme der Motion beantragt. Auch der Nationalrat hat die Motion an der Sitzung vom 13. Juni 2017 mit 115 zu 62 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF) des Ständerats hat am 29. August 2017 mit 7 zu 4 Stimmen die Annahme der Motion beantragt. Mit der Abstimmung im Ständerat wurde die Motion am 13. September 2017 mit 26 zu 14 Stimmen bei einer Enthaltung

angenommen. Als Reaktion darauf hat Laurence Fehlmann Rielle (SP) eine neue Motion eingereicht, welche den Verkauf und Ausschank von Alkohol an Bedingungen knüpfen soll (s. [unten](#)).

- Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173267>
- Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20173632>
- Der Fachverband Sucht hat Stellung bezogen gegen den Antrag:  
[http://fachverbandsucht.ch/download/409/Stellungnahme\\_Koalition\\_AlkVerkauf\\_Raststaten.pdf](http://fachverbandsucht.ch/download/409/Stellungnahme_Koalition_AlkVerkauf_Raststaten.pdf)

### «Geldspielgesetz»

Das neue Geldspielgesetz setzt den Verfassungsartikel über die Geldspiele um, den Volk und Stände am 11. März 2012 angenommen haben, und wird das Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998 sowie das Lotteriegengesetz vom 8. Juni 1923 ablösen.

Das Geschäft wurde in den Sitzungen des Ständerats vom 7. und 13. Juni 2016 sowie vom 29. Mai 2017 behandelt, im Nationalrat an den Sitzungen vom 1. und 15. März 2017. Beide Räte haben wesentlich Anträge, welche die Organisationen der Prävention eingebracht hatten, abgelehnt: Die Einführung einer Spielsuchtabgabe auch für die Betreiber von Casinos und die Schaffung einer Konsultativkommission für Fragen zum exzessiven Geldspiel. Zugestimmt haben sie der Sicherstellung der Alterskontrolle an Spielautomaten. Noch nicht einig sind sich die beiden Kammern, was die Zusammenarbeit der Anbieter von Geldspielen in Präventionsfragen mit Suchtfachstellen betrifft. Der Nationalrat will die Anbieter zu dieser Zusammenarbeit verpflichten, der Ständerat erachtet eine Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis als genügend.

Nach weiteren Sitzungen des Nationalrats vom 12. und 26. September 2017 und des Ständerats vom 18. September 2017 konnten sich die Räte bezüglich der Besteuerung von Gewinnen aus Geldspielen darauf einigen, dass Lottogewinne und Gewinne aus Online-Casinos ab 1 Million Franken versteuert werden müssen. Uneinig waren sich die Räte jedoch bei der Lohnfrage, weshalb das Geldspielgesetz am 27. September 2017 vor die Einigungskonferenz kam. Sie einigen sich darauf, dass die Betriebskosten - namentlich Werbung und Löhne - in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen zu den Mitteln, die für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stehen. Nach Bereinigung der letzten Differenzen wurde das Gesetz in der Schlussabstimmung vom 29. September 2017 mit 124 zu 61 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

Gegen diesen Entscheid haben die Jungfreisinnigen, die Jungen Grünliberalen, die Junge SVP und die Jungen Grünen das Referendum ergriffen. Falls es ihnen gelingt bis zum 18. Januar 2018 die erforderlichen 50'000 Unterschriften zu sammeln, wird die Vorlage voraussichtlich im Juni 2018 vors Volk kommen.

- Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20150069>
- Medienmitteilung der Koalition zum Schutz der Spielerinnen und Spieler:  
<https://fachverbandsucht.ch/de/politik-medien/medienmitteilungen/referendum-gegen-geldspielgesetz-koalition-zum-schutz-der-spieler-wartet-konkretisierung-des-gesetzes-ab>
- Der Fachverband Sucht hat verschiedentlich Stellung genommen zum Geldspielgesetz:  
<http://fachverbandsucht.ch/de/politik-medien/politische-dossier/geldspielgesetz>

### Vorstösse

#### Neuer Vorstoss: «Auswirkungen des Konsums von E-Zigaretten»

Der Bundesrat wird mit einem Postulat vom 1. September 2017 der Kommission für soziale Si-

cherheit und Gesundheit des Nationalrats beauftragt, einen Bericht in Bezug auf den Konsum von E-Zigaretten vorzulegen.

Darin sollen insbesondere folgende Punkte aufgezeigt werden: 1. Auswirkungen auf die Gesundheit durch den Konsum von E-Zigaretten mit oder ohne Nikotin; 2. Auswirkungen auf das Suchtverhalten durch den Konsum von E-Zigaretten (dabei soll dargestellt werden, inwiefern Konsumentinnen und Konsumenten von üblichen Tabakprodukten wie der konventionellen Zigaretten auf E-Zigaretten umsteigen und umgekehrt); 3. Auswirkungen auf den Konsum von Tabakprodukten (dabei soll insbesondere dargestellt werden, ob sich der Tabakproduktekonsum in verschiedenen Alterskategorien erhöhen oder reduzieren würde/könnte); 4. Auswirkungen auf den Tabakproduktemarkt in der Schweiz.

Gestützt auf die Erkenntnisse soll eine mögliche Regelung von E-Zigaretten im Hinblick auf die überarbeitete Version des Tabakproduktegesetzes vorgeschlagen werden.

Eine Minderheit (Clottu, de Courten, Fiala, Frehner, Hess Erich, Jauslin, Pezzatti, Sauter, Weibel) beantragt die Ablehnung des Postulates.

Das Parlament hat das Tabakproduktegesetz mit einem dreifachen Mandat an den Bundesrat zurückgewiesen. Insbesondere wurde der Bundesrat damit beauftragt, E-Zigaretten zu erkennen und differenziert zu regeln. Bevor ein neues Produkt legalisiert wird, sollen die verschiedenen erwähnten Aspekte beleuchtet werden. Nur so kann eine weitsichtige Entscheidung getroffen werden. Unter anderem soll auch im Bericht dargelegt werden, was die Erkenntnisse für die Erfüllung des besagten Mandates bedeuten. Dabei soll speziell aufgezeigt werden, wie Kinder- und Jugendschutz mit der neuen Regelung gewährleistet werden können.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173635>

### **Neuer Vorstoss: «Weshalb werden Heat-not-Burn-Produkte nicht als das versteuert was sie sind, nämlich Zigaretten?»**

Produkte, bei denen Tabak erhitzt statt verbrannt werden, sogenannte Heat-not-Burn-Produkte, gelten nicht als herkömmliche Zigaretten. Der Tabak wird durch ein batteriebetriebenes Heizelement erhitzt und die dadurch entstehende nikotinhaltige Wolke aus toxischen Festteilchen inhaliert.

Obwohl Hersteller von potenziell risikoreduzierten Produkten sprechen, kam ein schweizerisches Forscherteam der Universitäten Bern und Lausanne diesen Frühling in einer Studie zum Schluss, dass bei Heat-not-Burn-Produkten wie bei Zigaretten Rauch entsteht und krebserregende Substanzen freigesetzt werden.

Im Übrigen bezahlen die Firmen auf der neuen Produkte-Kategorie deutlich tiefere Steuern als bei Zigaretten, sowie weder die SOTA noch die Tabakpräventionsabgabe. Bei einer acht Franken teuren Packung beträgt die Tabaksteuer nur etwa 12 Prozent statt über 54 Prozent.

In ihrer am 29. September eingereichten Interpellation, bittet Ruth Humbel (CVP) den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen: «1. Wieso dürfen Heat-not-Burn-Produkte noch immer als rauchlos beworben werden? 2. Wieso werden sie nicht gemäss Tabaksteuergesetz mit dem vollen Tarif für Zigaretten besteuert?»

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173878>

### **Neuer Vorstoss: «Differenzierte Codierung bei psychiatrischen Diagnosen»**

Der Bundesrat wird mit einer von Verena Herzog (SVP) am 29. September 2017 eingereichten Motion beauftragt, die Umsetzung folgender Massnahmen einzuleiten: «1. Bei Verfügungen für IV-Renten auf Grund von psychiatrischen Diagnosen müssen auch Nebendiagnosen insbesondere Alkohol (Code 647) und andere Süchte (Code 648) aufgeführt werden. 2. Die Süchte (Code

648) müssen je nach Substanz einzeln codiert werden.

Alleine im Kanton Bern erhielten 2015 rund 380 Personen eine IV-Rente aufgrund von psychiatrischen Diagnosen. Der grosse und steigende Anteil von IV-Bezügern unter 25 Jahren ist dabei besonders erschreckend. Eine Verfügung hält mit einem Code jenes Gebrechens fest, das für die Zuspache der Leistung massgebend ist. Mit den Codes 647 (Alkoholismus) und 648 (übrige Süchte, Toxikomanie) entfällt keine Berentung, jedoch mit Folgeerkrankungen wie eben psychiatrischen Erkrankungen schon. Weil in der Verfügung aber lediglich die für die Berentung entscheidende Codierung aufgeführt ist, bleibt unklar, wie viele der Rentenbezüger eben doch auf Grund von Suchterkrankungen in die Rentenabhängigkeit geraten sind. Die Praxis zeigt, dass es in der IV bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen wegen dem Verstoss gegen die Schadensminderungspflicht durch Drogenkonsum, insbesondere Cannabismissbrauch, sehr oft zu Abbrüchen kommt. Dies bedeutet, dass oft Suchtkranke mit psychiatrischer Hauptdiagnose die bei der IV vorgesehene Schadensminderungspflicht (Selbsteingliederungspflicht) nicht wahrnehmen.

Gerade bei jungen Menschen, die Cannabis konsumieren, nimmt die Anzahl der Berentungen stetig zu. Auch hier werden von den Psychiatern psychische Erkrankungen in den Vordergrund gestellt und nicht der Drogenkonsum. Um aber aus medizinischer Sicht einen Wandel herbeiführen zu können, müssten Suchtmittel getrennt mit einem Code versehen werden. Wenn in der Verfügung die Codes für die Nebendiagnosen aufgeführt wären, gäbe dies unerlässliche Aufschlüsse im Hinblick auf eine wirkungs- und zielorientierte Prävention und Wiedereingliederung. Dank diesen wertvollen Informationen und der damit entstehenden Transparenz könnte es möglich werden, insbesondere die jungen IV-Bezügerinnen und -bezüger vor einer jahrelangen Invalidität zu bewahren und die in letzter Zeit stetig steigenden Langzeit- und Folgekosten zu verringern?»

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173892>

#### **Neuer Vorstoss: «Verkauf und Ausschank von Alkohol auf Autobahnraststätten: Keine bedingungslose Liberalisierung»**

Gemäss der von beiden Räten verabschiedeten Motion 17.3267 muss der Bundesrat die Nationalstrassenverordnung ändern, um den Verkauf und den Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zuzulassen.

Er wird in der am 20. September 2017 von Laurence Fehlmann Rielle (SP) eingereichten Motion beauftragt, diese Liberalisierung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen: «1. den Verkauf und den Ausschank von Alkohol auf vergorene Getränke zu beschränken, nicht aber Spirituosen zuzulassen; 2. den Konsum dieser Getränke nur zuzulassen, wenn die Kundinnen und Kunden dazu eine Mahlzeit einnehmen; 3. den Verkauf und den Konsum zwischen 20 Uhr und 8 Uhr nicht zuzulassen.»

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173692>

#### **Neuer Vorstoss: «CBD-Hanf wird zum Problem»**

In der Fragestunde vom 11. September 2017 macht David Zuberbühler (SVP) darauf aufmerksam, dass deutsche und österreichische Zollbehörden vor der Einfuhr von Schweizer Hanfzigaretten mit einem THC-Gehalt unter 1 Prozent warnen, das Bundesamt für Gesundheit Autofahrer vor dem Konsum von CBD-Hanf warnt, Polizeibehörden aufgrund fehlender Schnelltests die Echtheit der CBD-Raucherwaren nicht überprüfen können und die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention befürchtet, dass CBD-Zigaretten Jugendliche abhängig machen. Er möchte nun vom Bundesrat wissen: «Was hindert den Bundesrat daran, CBD-Hanf nicht einfach zu verbieten?»

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20175332>

**Beantworteter Vorstoss: «Missachtung der Tabakverordnung bei CBD-Zigaretten»**

In der bundesrätlichen Fragestunde vom 20. September 2017 hat Verena Herzog (SVP) darauf hingewiesen, dass THC-armer Hanf als Tabakersatzprodukt eingestuft wird und folgende Fragen gestellt: «1. Mit welcher Rechtfertigung missachtet der Bundesrat die Tabakverordnung, wonach die Tabakersatzstoffe keine psychotropen Wirkungen und kein Nikotin enthalten dürfen? 2. Wie und durch wen werden diese heiklen Abgrenzungen und die Vorgaben von Artikel 3 der Tabakverordnung kontrolliert?»

Am 25. September 2017 hat der Bundesrat Stellung dazu genommen und verweist auf seine Antwort auf die [Frage Geissbühler 17.5199](#), in der er festhält, dass Hanf mit einem THC-Gehalt von weniger als einem Prozent als Tabakersatzprodukt zum Rauchen eingestuft werde. Nebst dieser wichtigsten Kategorie der Tabakersatzprodukte gäbe es seit Neuestem auch eine klassische Zigarette mit Tabak und Hanf. Das Betäubungsmittelrecht führe Cannabisprodukte ab einem THC-Gehalt von einem Prozent als verbotene Produkte auf. Wenn Hanf jedoch einen tieferen THC-Wert aufweise, darf es als Tabakersatzprodukt oder auch in Zigaretten mit Tabak und Hanf eingesetzt werden. Für beide Produktkategorien gelte, dass die Hersteller gemäss Lebensmittelgesetz die Selbstkontrolle einhalten müssen. Dazu seien dem Bundesamt für Gesundheit vor dem Bereitstellen auf dem Markt Nachweise zu erbringen, wie zum Beispiel ein Labornachweis zum THC-Gehalt. Bei Tabakersatzprodukten und Zigaretten mit Tabak und Hanf liege der THC-Gehalt in beiden Fällen unter diesem Grenzwert.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20175463>

**Beantworteter Vorstoss: «Testkäufe für Alkohol und Tabak. Gesetzliche Regelung»**

In der Fragestunde vom 18. September 2017 nimmt Thomas Ammann (CVP) Bezug auf einen Artikel des St. Galler Tagblatts, der von Testkäufen berichtet, in denen Jugendlichen in einem Drittel aller Fälle Alkohol und Zigaretten verkauft wurden. Eine gesetzliche Grundlage, um gegen fehlbare Betriebe vorzugehen, fehlt laut Bericht. Ammann verweist auf einen in der Debatte zur gescheiterten Alkoholgesetzrevision im Dezember 2015 unbestrittenen Artikel für eine solche gesetzliche Grundlage für Testkäufe und fragt: «Wann wird diese Gesetzeslücke im Interesse des Jugendschutzes und der Prävention geschlossen?»

Der Bundesrat hat am 25. September 2017 Stellung dazu genommen und auf die [Motion Ingold 11.3677](#) verwiesen, welche den Bundesrat verpflichtet, eine gesetzliche Grundlage für Alkoholtestkäufe zu schaffen. Im Rahmen der Erarbeitung des zweiten Vorentwurfes für ein Tabakproduktegesetz werde geprüft, ob eine entsprechende Vorschrift für die Testkäufe für alkoholische Getränke im Lebensmittelrecht (Änderung anderer Erlasse) verankert werden soll. Der Erlass befinde sich zurzeit in der Überarbeitung gemäss Auftrag des Parlamentes. Die Vernehmlassung für ein neues Tabakproduktegesetz soll diesen Winter eröffnet werden.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20175416>

**Beantworteter Vorstoss: «Nationalfonds-Gelder für Hanfkauf»**

Mauro Tuena (SVP / ZH) reichte am 4. Mai 2017 eine Anfrage ein, in welcher er um Beantwortung folgender Fragen bittet: «1. Welche Rechtsgrundlage befugt den SNF, solche Projekte zu unterstützen? 2. Wie beurteilt er die Tatsache eines solchen Engagements in Hinblick auf das geltende Betäubungsmittelgesetz, welches den Handel, Besitz und Konsum von Cannabis verbietet? 3. Inwiefern trägt er dem Umstand Rechnung, dass anlässlich der letzten Volksabstimmung im Jahre 2008 über die Liberalisierung beziehungsweise Legalisierung von Cannabis 67

Prozent der Bevölkerung nichts von einem solchen Ansinnen wissen wollten? 4. Um einen solches Projekt durchzuführen, braucht es mindestens die Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit. Ein entsprechendes Gesuch liegt vor. Wie wird dieses Gesuch beantwortet? 5. Wie beurteilt er diese konkrete vom SNF mitfinanzierte Versuchsanordnung, 600 Kilogramm Hanf im Wert von 720 000 Franken in der Stadt Bern zu verkaufen? 6. Wo sieht er den wissenschaftlichen Wert eines solchen Projekts? 7. Gehört es zu den Kernaufgaben des SNF, solch wohl fragwürdigen Projekte mit Steuergeldern zu unterstützen? Wenn ja, weshalb? 8. Eine Gruppierung kündigte in der Öffentlichkeit eine weitere Hanflegalisierungsvolksinitiative an. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Lancierung dieses Volksbegehrens und dem Pilotversuch zum Verkauf von Hanf?»

Der Bundesrat hat am 23. August 2017 Stellung dazu bezogen und weist darauf hin, dass das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121), welches Anbau, Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis verbietet, Ausnahmen von diesem Verbot vorsehe. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) könne im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Förderung der Forschungsprojekte durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) seien in diesem Kontext zu betrachten.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20171029>

### **Beantworteter Vorstoss: «CBD-Hanf-Hype als Schleichweg zur Rausch-Cannabis-Legalisierung?»**

Am 15. Juni 2017 hat Thomas de Courten (SVP / BL) eine Interpellation eingereicht, in welcher er um Beantwortung folgender Fragen bittet:

«1. Das Inverkehrbringen von CBD-Hanf ist gemäss Lebensmittelrecht gegenüber dem BAG meldepflichtig. Damit müsste das BAG einen vollständigen Marktüberblick haben. Trifft das zu? Wie beurteilt der Bundesrat die Marktentwicklung? Beabsichtigt er, in irgendeiner Weise in die Marktentwicklung einzugreifen?»

2. CBD-Hanf wird nach gängiger Rechtsauslegung als «nicht psychotrop» eingestuft. Diskutiert wird allerdings eine «therapeutische» Wirkung, obwohl über die tatsächlichen medizinischen Wirkungsketten der über 80 Cannabinoide und 400 anderer Wirkstoffe im Hanf keinerlei wissenschaftlicher Aufschluss besteht. Wie stellen die zuständigen Behörden den Konsumentenschutz sicher?

3. Bund und Kantone sind in der Tabak- und Gesundheitsprävention mit aufwändigen Kampagnen äusserst aktiv. Bezüglich dem steigenden Konsum von CBD-Hanf besteht aber absolute Funkstille. Warum? Wie stellt der Bundesrat bezüglich CBD-Hanf den Gesundheits- und Jugendschutz sicher?

4. Der aktuelle CBD-Hanf-Anbau-Boom wird dazu führen, dass das Angebot die Nachfrage nach CBD-Hanf (mit der hypothetisch rein therapeutischen Wirkung) im Nu um ein Vielfaches übersteigen wird. Die Nachfrage nach Rausch-Hanf ist dagegen ungebrochen. Es liegt deshalb nahe, dass die Nachfragerlücke beim legalen CBD-Hanf umgehend mit illegalen THC-Hanfprodukten kompensiert wird. Zurzeit versuchen die zuständigen kantonalen Behörden die Situation mit häufigen Stichproben präventiv im Griff zu halten. Es ist aber illusorisch, den Markt unter den heutigen Bedingungen auf Dauer effizient und wirkungsvoll zu kontrollieren. Wie gedenkt der Bundesrat den illegalen Handel unter dem Deckmantel des CBD-Hanf in Produktion, Vertrieb und Verkauf zu unterbinden? Wer stellt die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung?

5. Ganz offensichtlich wird der CBD-Hanf-Hype von den Befürwortern einer Rausch-Cannabis-Legalisierung befeuert und zur Erreichung ihrer Ziele instrumentalisiert. Was gedenkt der Bundesrat, dem entgegenzusetzen? »

Am 23. August 2017 hat der Bundesrat Stellung dazu bezogen, die Diskussion im Nationalrat

wurde verschoben. Der Bundesrat sieht momentan keinen Anlass für ein Eingreifen in den Markt, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beobachtet die Marktentwicklung und unterstützt die Kantone beim Vollzug der geltenden Gesetzgebung. Das BAG habe den Produzenten empfohlen, auf die Probleme hinzuweisen, die beim Konsum von CBD-Hanf entstehen können, und entsprechende dreisprachige Hinweise bereitgestellt. Eine spezifische Kampagne gegen das Rauchen von legalem CBD-Cannabis sei derzeit nicht geplant, das es sich immer noch um ein Randphänomen handelt und kein Neugierkonsum gefördert werden soll. Zurzeit wird die Wahrscheinlichkeit, dass der legale Markt für den Absatz von illegalen Betäubungsmitteln missbraucht wird, vom Bundesrat als gering eingeschätzt. Schliesslich kann der Bundesrat nicht beurteilen, ob und wie weit die Befürworter einer generellen Cannabis-Legalisierung die CBD-Cannabisprodukte für ihr Anliegen instrumentalisieren.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173486>

### **Beantworteter Vorstoss: «Cannabisversuche mit Nationalfondgelder (Steurgelder)»**

In ihrer Interpellation vom 3. Mai 2017 stellt Andrea Geissbühler (SVP / BE) folgende Fragen an den Bundesrat: «1. Unter welchen Kriterien wurden vom Nationalfond Gelder von 720 000 Schweizer Franken für eines der kuriosesten wissenschaftlichen Experimente der Schweiz, ein Cannabisexperiment, das mindestens gegen drei Gesetze verstösst (SVG/BtmG/StGB) gesprochen? 2. Weshalb wird im Gegenzug bei abstinenzorientierten Therapien wie Accelerated Neuro Regulation (ARN) keine Gelder gesprochen, obwohl deren Erfolge beeindruckend und nachhaltig sind? 3. Ist sich der Bundesrat der weitgehenden Konsequenzen dieses Experiment bewusst, z. B.: die Prävention wird unglaublich; jeder Proband müsste seinen Führerschein abgeben, da das Fahren unter Drogen nicht erlaubt ist; der gesundheitsschädigenden Wirkung; der Beeinträchtigung am Arbeitsplatz etc.; 4. Wie begründet der Bundesrat diese Verschwendung von Steuergeldern?»

Der Bundesrat hat am 23. August 2017 Stellung bezogen, und die Diskussion im Nationalrat hat am 29. September 2017 stattgefunden. Der Bundesrat weist darauf hin, dass für die Gutheissung des Forschungsgesuchs ausschliesslich wissenschaftliche Kriterien massgebend waren. Zur Accelerated Neuro Regulation-Methode laufe im Spital Interlaken ein Pilotprojekt, ein Gesuch des Vereins ANR Schweiz um einen Unterstützungsbeitrag habe vom BAG abgelehnt werden müssen, da die für Forschung am Menschen notwendige Bewilligung der Ethikkommission nicht vorlag und die Zusammensetzung der für die Therapie verwendeten Magistralrezeptur nicht bekannt war. Zum Forschungsvorhaben kann sich der Bundesrat aufgrund des laufenden Verwaltungsverfahrens nicht äussern. Schliesslich habe der SNF mit der Genehmigung des nach wissenschaftlichen Kriterien gutgeheissenen Forschungsprojekts Script auftragsmässig gehandelt.

→ Details: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20173289>

## **Kantone**

### **Vernehmlassung Geldspielkonkordat**

Am 20. Juni 2017 hat die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL) die Vernehmlassung zum Geldspielkonkordat eröffnet.

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» von Volk und Ständen angenommen (Art. 106 BV). In der Folge wurde der Vorentwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz BGS) ausgearbeitet. Der Entwurf des Geldspielgesetzes wird derzeit in National- und Ständerat diskutiert (siehe dazu den Beitrag zum Geldspielgesetz in diesem Newsletter). Die Revision von Art. 106 BV und die umfassende Revision der Geldspielgesetzgebung auf Bundesebene haben zur Folge, dass auch die

interkantonalen und kantonalen Bestimmungen zum Geldspielbereich totalrevidiert werden müssen.

Zu diesen Bestimmungen gehört die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 (IVLW). Die IVLW regelt unter anderem wie viele Mittel den Kantonen zur Prävention von Geldspielsucht zur Verfügung gestellt werden, und wie die Kantone diese Mittel einsetzen dürfen. Zudem gibt sie Auskunft über die Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der comlot, der Aufsichtsbehörde für den Schweizer Lotterien- und Wettmarkt.

Die Eingabefrist der Vernehmlassung ist am 20. Oktober 2017 abgelaufen.

→ Details: <http://www.fdkl.ch/berichte-details/vernehmlassung-geldspielkonkordat.html>